

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Arbeitnehmerüberlassung - The Key Personalmanagement GmbH Frankfurt am Main (Stand 01.09.2019)

Für sämtliche von The Key Personalmanagement GmbH (im Folgenden: The Key-PM) aus und im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung (AGB- AÜ). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden (im Folgenden: Entleiher) gelten auch dann nicht, wenn The Key-PM nicht ausdrücklich widerspricht oder der Entleiher erklärt nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

§ 1 Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

- (1) The Key-PM erklärt, im Besitz einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung zu sein, zuletzt erteilt von der Bundesagentur für Arbeit / Agentur für Arbeit Düsseldorf, am 21.08.2019 in Düsseldorf. Diese Erlaubnis ist zwischenzeitlich weder widerrufen noch zurückgenommen worden.
- (2) The Key-PM wird den Entleiher unverzüglich über den Widerruf oder das sonstige Erlöschen der Erlaubnis gemäß § 5 Arbeitnehmerüberlassungs Gesetz (AÜG) informieren. In den Fällen der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs wird The Key-PM ihn ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist hinweisen.
- (3) The Key-PM verpflichtet sich, die Erlaubnisurkunde auf Verlangen des Entleihers vorzulegen.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Das Vertragsverhältnis kommt durch das Angebot von The Key-PM nach Maßgaben des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜV) sowie dieser AGB-AÜ und der schriftlichen Annahmeerklärung des Entleihers mit Unterzeichnung des AÜV zustande. Dem Entleiher ist bekannt, dass für The Key-PM keine Leistungsverpflichtung besteht, sofern die unterzeichnete Vertragsurkunde durch den Entleiher nicht zurückgereicht wird (§ 12 Abs. 1 AÜG).
- (2) Sofern der Entleiher beabsichtigt, dem Zeitarbeiter⁽¹⁾ den Umgang mit Geld und/oder Wertsachen zu übertragen, wird er vorab mit The Key-PM eine gesonderte Vereinbarung treffen.
- (3) The Key-PM behält sich vor für Vertragsabschlüsse und in bestimmten Fällen, in denen ein Berechtigtes Interesse vorliegt die Bonität der Entleiher zu prüfen. Zu diesem Zweck werden Name und Kontaktdaten der Entleiher an eine Wirtschaftsauskunftei übermittelt.

§ 3 Arbeitsrechtliche Beziehungen

- (1) Der Abschluss eines AÜV begründet kein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Zeitarbeiter. Arbeitgeber ist The Key-PM. The Key-PM erfüllt alle steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und tariflichen Verpflichtungen gegenüber dem Zeitarbeiter.
- (2) Für die Dauer des Einsatzes bei dem Entleiher obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der Entleiher wird dem Zeitarbeiter nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit The Key-PM vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich unterliegen und die dem Ausbildungsstand des jeweiligen Zeitarbeitnehmers entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei The Key-PM.

§ 4 Vertragslaufzeit / Gegenstand / Mindestlöhne nach AentG / Bauhauptgewerbeverbot / Kettenverleih

- (1) Die Vertragslaufzeit entspricht der im AÜV unter § 2 Absatz 3 genannten Dauer der Überlassung. Der Entleiher und The Key-PM stellen sicher, dass der Einsatz nicht über die Dauer der Überlassung hinaus erfolgt.
- (2) The Key-PM sichert dem Entleiher zu, dass nur Zeitarbeiter überlassen werden, die in einem Arbeitsverhältnis zu The Key-PM stehen (kein Kettenverleih).
- (3) Der Entleiher setzt den Zeitarbeiter nur für Tätigkeiten ein, die im AÜV unter § 2 Absatz 2 vereinbart wurden. Der Entleiher haftet The Key-PM für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Zeitarbeiter außerhalb des vereinbarten Tätigkeitsbereiches eingesetzt wird.
- (4) Der Einsatz in einem anderen als dem im AÜV unter § 2 Absatz 2 genannten Betrieb des Unternehmens, der Austausch von Zeitarbeitnehmern innerhalb des Betriebes sowie die Zuweisung anderer als der im AÜV vereinbarten Tätigkeiten, bedürfen der Zustimmung von The Key-PM. Der Entleiher ist verpflichtet, The Key-PM rechtzeitig vorab darüber zu informieren, wenn der Zeitarbeiter im Ausland eingesetzt werden soll.
- (5) Vor dem Hintergrund von Mindestlohnverpflichtungen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) teilt der Entleiher The Key-PM eine Änderung der Tätigkeit der überlassenen Zeitarbeiter unverzüglich mit. Die Parteien sind sich einig dass der vereinbarte

Stundenverrechnungssatz anzupassen ist, wenn die ausgeübte Tätigkeit mindestlohnpflichtig wird oder wenn der Mindestlohn steigt.

- (6) Sofern The Key-PM dem Entleiher Zeitarbeiter im Sinne des § 1b Satz 1 AÜG (Verbot der Überlassung in das Bauhauptgewerbe) überlässt, bestätigt der Entleiher, dass in dem im AÜV unter § 2 Absatz 2 genannten Betrieb nicht überwiegend Gewerke im Sinne des § 1 der Baubetriebe-Verordnung erbracht werden. Der Entleiher ist verpflichtet, The Key-PM über eine Änderung unverzüglich zu informieren.
- (7) Der Entleiher sichert zu, dass er Zeitarbeiter weder offen (offengelegte Arbeitnehmerüberlassung) noch verdeckt (verdeckte Arbeitnehmerüberlassung, z.B. Scheinwerkverträge) weiter überlässt (kein Kettenverleih).

§ 5 Rückentleih / vorangegangene Einsätze

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der im AÜV unter § 2 Absatz 1 genannte Zeitarbeiter in den letzten 6 Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher selbst oder einem mit dem Entleiher konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der Entleiher diesen Befund The Key-PM unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. den AÜV anzupassen.
- (2) Der Entleiher verpflichtet sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der im AÜV unter § 2 Absatz 1 genannte Zeitarbeiter in den letzten 4 Monaten über einen anderen Personaldienstleister bei dem Entleiher tätig war. Andernfalls informiert der Entleiher The Key-PM über die kürzere Unterbrechung. Vorangegangene Einsätze werden in diesem Falle bei der Vereinbarung der im AÜV unter § 2 Absatz 3 genannten Dauer der Überlassung berücksichtigt.

§ 6 Branchenzugehörigkeit / Vergleichsentgelt/Equal Pay / Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) Der Entleiher erklärt, dass die im AÜV genannte Branchenzugehörigkeit mithilfe eines von The Key-PM vorgelegten Fragebogens bestimmt wurde. Der Entleiher informiert The Key-PM über Änderungen der branchenmäßigen Zuordnung des im AÜV in § 2 Absatz 2 genannten Betriebs, da solche Änderungen dazu führen können, dass ein Branchenzuschlagstarifvertrag erstmalig einschlägig ist, ein anderer oder kein Branchenzuschlagstarifvertrag mehr einschlägig ist. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass keine Wahlmöglichkeit besteht, ob ein Branchenzuschlagstarifvertrag auf eine Überlassung Anwendung findet oder ab dem 10. Einsatzmonat das gesetzliche Equal Pay zu berücksichtigen ist (Ausschließlichkeitsverhältnis).
- (2) Im Falle der Anwendung eines Branchenzuschlagstarifvertrages inkl. der Regelung des § 2 Absatz 5 Branchenzuschlagstarifvertrag, stellt der Entleiher The Key-PM von allen Forderungen frei, die durch die Nennung eines falschen Stundenentgelts bzw. durch falsche Angaben des Entleihers auf dem von The Key-PM vorgelegten Fragebogen zur Ermittlung von Equal Pay (Arbeitsentgelt) oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Stundenentgelts/der Equal Pay-Bestandteile entstehen.
- (3) Im Falle der Anwendung keines Branchenzuschlagstarifvertrages, stellt der Entleiher The Key-PM von allen Forderungen frei, die durch falsche Angaben des Entleihers auf dem von The Key-PM vorgelegten Fragebogen zur Ermittlung von Equal Pay oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen der Equal Pay-Bestandteile entstehen.
- (4) Der Entleiher verpflichtet sich, den Zeitarbeiter in seinen Betrieb zu integrieren und in der mit The Key-PM abgesprochenen Position einzusetzen. Der Entleiher teilt The Key-PM mit, ob er Gemeinschaftseinrichtungen hat und zu welchen dieser Einrichtungen er dem Zeitarbeiter Zugang gewährt bzw. ob sachliche Gründe bestehen, den Zugang nicht zu gewähren. Über diesbezügliche Änderungen unterrichtet der Entleiher The Key-PM unverzüglich.

§ 7 Überlassungshöchstdauer / Konkretisierung / Preisanpassung

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich, The Key-PM den derzeitigen für den im AÜV in § 2 Absatz 2 genannten Betrieb gültigen Tarifvertrag und/oder die Betriebsvereinbarung in Kopie zu übermitteln, wenn diese eine Abweichung von der gesetzlichen Überlassungshöchstdauer nach § 1 Absatz 1b AÜG von 18 Monaten vorsehen. Des Weiteren verpflichtet sich der Entleiher The Key-PM unverzüglich über eine Änderung dieser Überlassungshöchstdauer zu informieren sowie den diesbezüglich geltenden Tarifvertrag und/oder die Betriebsvereinbarung in Kopie zu übermitteln. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund eines Tarifvertrages und/oder einer Betriebsvereinbarung eine kürzere Überlassungshöchstdauer als 18 Monate geregelt ist.
- (2) The Key-PM überlässt dem Entleiher Zeitarbeiter für die Durchführung von Arbeiten. Die Überlassung des namentlich im AÜV in § 2 Absatz 1 genannten Zeitarbeitnehmers erfolgt in jedem Fall vorübergehend.
- (3) Sollte die Person des Zeitarbeitnehmers zum Zeitpunkt des Abschlusses des AÜV noch unbekannt sein, so ist der Zeitarbeiter von Entleiher und, The Key-PM rechtzeitig vor Einsatzbeginn namentlich unter Angabe des Geburtsdatums zu benennen (Konkretisierung). Dies gilt auch für den Austausch von Zeitarbeitnehmern.
- (4) The Key-PM ist berechtigt, die im AÜV unter § 3 genannte Überlassungsvergütung (Stundenverrechnungssatz) nach billigem Ermessen anzupassen, wenn sich Veränderungen in der Kostensituation ergeben. Das billige Ermessen setzt voraus, dass bei der Anpassung lediglich die neue Kostensituation berücksichtigt wird, wie sie z.B. durch eine Erhöhung der Entgelte im iGZ-DGB-Tarifwerk, durch die Geltung eines neu in Kraft getretenen oder bisher nicht einschlägigen Branchenzuschlagstarifvertrages oder durch Änderungen beim Equal Pay eintritt. Vorstehendes gilt auch, wenn die ausgeübte Tätigkeit mindestens lohnpflichtig wird oder wenn der Mindestlohn steigt. Bei Änderung des im AÜV unter § 2 Absatz 2 genannten Betriebes und/oder der Tätigkeit ist The Key-PM ebenfalls berechtigt, die Überlassungsvergütung zu prüfen und, bei Veränderung der Kostensituation, anzupassen.

§ 8 Rechnungsstellung / Fälligkeit und Verzug

- (1) Bei sämtlichen von The Key-PM angegebenen Stundenverrechnungssätzen handelt es sich um Nettoangaben. The Key-PM wird dem Entleiher bei Beendigung des Auftrages - bei fortdauernder Überlassung monatlich - eine Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellen, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine abweichende Abrechnungsweise (z.B. wöchentlich).
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt auf Basis der effektiv geleisteten Arbeitsstunden, wobei jedoch mindestens die im AÜV in § 2 Absatz 3 vereinbarte betriebliche Arbeitszeit - ausgenommen Krankzeiten des Zeitarbeitnehmers sowie durch den Zeitarbeiter beantragte Urlaubs- bzw. Gleitzeit - abzurechnen ist. Die Arbeitsstunden für jeden überlassenen Zeitarbeiter sind durch Tätigkeitsnachweise zu belegen. Aus den Tätigkeitsnachweisen müssen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit mit Pausen ersichtlich sein. Die geführten Tätigkeitsnachweise müssen von einem Berechtigten des Entleihers wöchentlich bzw. monatlich kontrolliert und unterzeichnet werden. Diese Tätigkeitsnachweise sind Grundlage der Rechnungsstellung. Der Zeitarbeiter ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen durch den Entleiher berechtigt. Zahlungen an den Zeitarbeiter haben keine Erfüllungswirkung.
- (3) Überstunden-, Feiertags-, Schicht- und andere branchenübliche Zuschläge werden mit den entsprechenden Zuschlagssätzen des Entleihers, jedoch mindestens nach den durch die iGZ-DGB-Tarifgemeinschaft geregelten Zuschlägen, auf den Stundenverrechnungssatz in Rechnung gestellt. Es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine abweichende Abrechnungsweise.
- (4) The Key-PM behält sich vor, im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Ersatz der eventuell weiteren, infolge des Verzuges entstehenden Schäden zu verlangen. Der Entleiher gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem Geschäftskonto von The Key-PM eingeht. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht (§ 286 Absatz 2 BGB). § 288 BGB (Verzugszinsen) findet Anwendung.

(5) Befindet sich der Entleiher (teilweise) mit der Vergütungszahlung in Verzug, so wird die Überlassungsvergütung für sämtliche noch nicht fakturierten Stunden, deren Ableistung der Entleiher auf einem Tätigkeitsnachweis bereits durch seine Unterschrift bestätigt hat, sofort fällig. The Key-PM steht bei Nichtleistung durch den Entleiher ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

§ 9 Personalauswahl / Personaleinsatz/ Streik

- (1) The Key-PM stellt sicher, dass die eingesetzten Zeitarbeiter über die erforderlichen Qualifikationen verfügen. Auf Nachfrage des Entleihers weist The Key-PM die Qualifikation nach. The Key-PM gewährleistet einzelvertraglich mit dem Zeitarbeiter, dass datenschutzrechtliche Vorschriften der Weitergabe solcher Informationen nicht entgegenstehen.
- (2) The Key-PM stellt sicher, dass die eingesetzten Zeitarbeiter, sofern sie nicht Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz sind, zur Aufnahme der Tätigkeit aufgrund ausländischer Regelungen berechtigt sind. Auf Nachfrage des Entleihers sind von The Key-PM entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (3) The Key-PM ist im Rahmen des Direktionsrechtes berechtigt, die Ausführung der Arbeiten einem mindestens gleich qualifizierten Zeitarbeiter zu übertragen.
- (4) Wird der Betrieb des Entleihers bestreikt, darf dieser, entgegen der Regelung in § 11 Absatz 5 AÜG, keine Zeitarbeiter in dem Betrieb tätig werden lassen. Darüber hinaus gilt das Einsatzverbot für Streiks, die von Mitgliedsgewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft initiiert wurden, auch für bereits vor Beginn der Arbeitskampfmaßnahme eingesetzte Zeitarbeiter. Demnach wird der Zeitarbeiter im Umfang des Streikaufrufs nicht in Betrieben oder Betriebsteilen eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Der Entleiher stellt sicher, dass keine Zeitarbeiter eingesetzt werden, soweit das Einsatzverbot reicht. The Key-PM ist insoweit nicht verpflichtet, Zeitarbeiter zu überlassen. Von den vorstehenden Regelungen können die Parteien des Arbeitskampfes im Einzelfall abweichen und den Einsatz von Zeitarbeitnehmern vereinbaren (z.B. in Notdienstvereinbarungen). Es gilt insoweit § 11 Absatz 5 Satz 2 AÜG. Der Entleiher informiert The Key-PM unverzüglich über einen laufenden oder geplanten Streik.

§ 10 Eignungsvoraussetzung / Fürsorge-/ Mitwirkungspflicht des Entleihers / Arbeitsschutz

- (1) Wird ein Zeitarbeiter auf einer Arbeitsstelle eingesetzt für die eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung vorgeschrieben ist, so hat der Entleiher The Key-PM vor Aufnahme der Tätigkeit davon zu unterrichten. The Key-PM wird die notwendige Untersuchung veranlassen. Die Vorsorgeuntersuchung wird im AÜV schriftlich niedergelegt.
- (2) Zur Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten wird The Key-PM während der Arbeitszeiten, in Absprache mit dem Entleiher, ein Zutrittsrecht zu dem Arbeitsplatz des Zeitarbeitnehmers eingeräumt.
- (3) Der Entleiher übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers (§ 618 BGB, § 11 Absatz 6 AÜG). Er stellt The Key-PM insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Zeitarbeitnehmers sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren.
- (4) Der Entleiher verpflichtet sich, The Key-PM einen Arbeitsunfall unverzüglich zu melden und gemeinsam mit The Key-PM eine Unfallanalyse durchzuführen. The Key-PM meldet den Arbeitsunfall der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.
- (5) The Key-PM informiert ihre Zeitarbeiter über geltende Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und -hinweise und führt entsprechende Belehrungen durch.
- (6) Der Entleiher führt mit den Zeitarbeitnehmern vor Arbeitsaufnahme eine arbeitsplatzspezifische Arbeitsschutz- und Sicherheitsbelehrung durch. Die Belehrung ist vom Entleiher zu dokumentieren und The Key-PM in Kopie auszuhändigen. Der Entleiher hat fortlaufend eine Gefährdungsanalyse durchzuführen und diese zu dokumentieren. Der Entleiher stellt alle Maßnahmen und Einrichtungen der Ersten Hilfe unentgeltlich zur Verfügung.
- (7) Der Entleiher sichert zu, dass alle am Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes für den jeweiligen Einsatz im Kundenbetrieb umgesetzt werden. Die Beschäftigung des Zeitarbeitnehmers über 10 Stunden pro Werktag hinaus, bedarf der

Absprache mit The Key-PM. Über werktägliche 10 Stunden hinaus darf nur gearbeitet werden, wenn ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung aufgrund eines Tarifvertrags des Kunden gemäß § 7 Arbeitszeitgesetz oder eine behördliche Genehmigung dies zulässigerweise vorsieht oder ein außergewöhnlicher Fall im Sinne des § 14 Arbeitszeitgesetz gegeben ist.

- (8) Im Falle von Sonn- oder Feiertagsarbeit stellt der Entleiher The Key-PM einen Nachweis darüber zur Verfügung, aus dem sich ergibt, dass eine Berechtigung zur Anordnung von Sonn- bzw. Feiertagsarbeit besteht.
- (9) Sofern für die Beschäftigung der Zeitarbeitnehmer behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder werden, verpflichtet sich der Entleiher diese vor Aufnahme der Tätigkeit durch den Zeitarbeitnehmer einzuholen und The Key-PM die Genehmigung in Kopie unaufgefordert vorzulegen.

§ 11 Haftung / Aufrechnung / Abtretung

- (1) Garantie- und Haftungsfälle werden grundsätzlich und für alle Fälle ausgeschlossen, da The Key-PM nach den Haftungsbestimmungen des AÜG arbeitet. The Key-PM haftet lediglich für den Fall, dass bei der Auswahl der überlassenen Zeitarbeitnehmer nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet wurde. The Key-PM übernimmt keine Haftungs- oder Garantieleistungen für Schäden gegenüber Dritten, die im Zusammenhang mit der Ausführung oder der Verrichtung der übertragenen Arbeiten entstanden sind.
- (2) Im Übrigen ist die Haftung von The Key-PM sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Das betrifft sowohl gesetzliche als auch vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere Fälle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder der unerlaubten Handlung. Namentlich haftet The Key-PM nicht für Arbeitsergebnisse der Zeitarbeitnehmer oder Schäden, die diese in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit verursachen oder die dem Entleiher durch Unpünktlichkeit oder Abwesenheit der Zeitarbeitnehmer entstehen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet The Key-PM darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden.
- (3) Der Entleiher stellt The Key-PM von allen Forderungen frei, die The Key-PM aus einer Verletzung des Entleihers der sich aus dem AÜV und diesen AGB-AÜ ergebenden Zusicherungen und Verpflichtungen (z.B. Prüf- und Mitteilungspflichten) erwachsen.
- (4) Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen von The Key-PM aufzurechnen oder ein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die vom Entleiher geltend gemachte Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Entleiher ist nicht berechtigt, Forderungen von The Key-PM an Dritte abzutreten.
- (5) The Key-PM behält sich vor, ihre Forderungen gegenüber dem Entleiher an Dritte abzutreten.

§ 12 Geheimhaltung / Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer der Zusammenarbeit als auch nach ihrer Beendigung, Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für die Vertragsparteien ersichtlich ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfalle sind jedoch technische, kaufmännische und persönliche Vorgänge und Verhältnisse, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bekannt werden, als Unternehmensgeheimnisse zu behandeln. In solchen Fällen ist der jeweils andere Vertragspartner vor der Offenbarung gegenüber Dritten verpflichtet, eine Erlaubnis der Geschäftsleitung des betroffenen Vertragspartners einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist oder nicht.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes nach der EU-DSGVO in Verbindung mit § 26 BDSG.
- (3) Über die vertraglichen Bedingungen der Zusammenarbeit, insbesondere der Überlassungsvergütung, hat der Entleiher dritten Personen gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen er gesetzlich berechtigt oder verpflichtet ist.

§ 13 Kündigung

- (1) Der AÜV kann ordentlich innerhalb der ersten Überlassungswoche mit einer Frist von 1 Werktag gekündigt werden. Von der zweiten Überlassungswoche an bis zum Ablauf des sechsten Überlassungsmonats kann mit einer Frist von fünf Werktagen und ab dem siebten Überlassungsmonat mit einer Frist von 10 Werktagen gekündigt werden. Samstage, Sonn- und Feiertage gelten in diesem Sinne nicht als Werktag.
- (2) Kündigungen bedürfen in jedem Fall der Textform. Die durch The Key-PM überlassenen Zeitarbeitnehmer sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen des Entleihers nicht befugt.

§ 14 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit einer Arbeitnehmerüberlassung entstehen, ist der Hauptsitz von The Key-PM in Frankfurt am Main
- (2) Der Entleiher hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

§ 15 Schriftform / Vertretung / Salvatorische Klausel

- (1) Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 AÜG bedarf der AÜV der Schriftform (§126 BGB). Der Vertrag ist von beiden Vertragsparteien vor der Überlassung eigenhändig im Original zu unterzeichnen. Auch Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Anstelle der Schriftform darf auch die elektronische Form (§ 126a BGB) verwandt werden.
- (2) Zum Abschluss, Änderung und Kündigung des AÜV sind auf Seiten The Key-PM die Inhaber und Geschäftsführer und zwar jeweils alleinhandelnd.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des AÜV oder dieser AGB-AÜ, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll jene angemessene Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben.

The Key Personalmanagement GmbH Frankfurt am Main